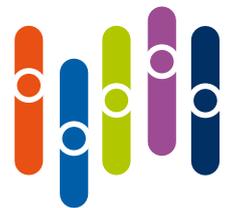


# Jugend



**Freiwilliges ökologisches Jahr**  
Ein Jahr für mich und die Umwelt



**Lebensbildung**



## Inhaltsverzeichnis

### **VORWORT**

<b>FREIWILLIG UND DANN NOCH ÖKOLOGISCH?</b>	<b>5</b>
Interview mit Elena, Naturschutzzentrum im Kreis Kleve, Rees-Bienen	5
Das FÖJ – ein Sprungbrett in die Zukunft?	6
Als Sprecher für die Gruppe aktiv, Julius Netzer, Katalyse, Köln	7
Ein Tag in der Einsatzstelle LVR-Freilichtmuseum Kommern	8
Ein Tag in der Waldschule Cappenberg	10
<b>ALLGEMEINE INFOS UND GRUNDSÄTZLICHE HINWEISE ZUM FÖJ</b>	<b>13</b>
<b>FÖJ-EINSATZSTELLEN IM RHEINLAND</b>	<b>18</b>
<b>FÖJ-EINSATZSTELLEN IN WESTFALEN-LIPPE</b>	<b>20</b>
<b>GESETZ ZUR FÖRDERUNG VON JUGENDFREIWILLIGENDIENSTEN VOM 16. MAI 2008</b>	<b>22</b>



„Das freiwillige ökologische Jahr eröffnet jungen Menschen neue Lernorte und Erfahrungsräume.“

„Ein Jahr für mich und die Umwelt“ – bereits mehr als 2.500 junge Menschen haben in Nordrhein-Westfalen ein freiwilliges ökologisches Jahr absolviert. Es gibt Einblick in den Arbeitsalltag und die Vielfalt der ökologischen Berufsfelder und damit auch Anregungen für die anstehende Berufswahl. Und es bietet die Gelegenheit, sich ganz konkret für andere Menschen und für die Umwelt einzusetzen.

Das freiwillige ökologische Jahr ist damit eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements. Es eröffnet jungen Menschen neue Lernorte und Erfahrungsräume. Die jungen Menschen lernen hier die Bedeutung des Ehrenamtes, die Verantwortung und auch die Befriedigung, die damit verbunden sind. Das schafft Selbstvertrauen und Anerkennung, denn das gesellschaftliche Engagement trägt zum Zusammenhalt unserer Gesellschaft bei. Gleichzeitig erhalten die Begriffe nachhaltiges Wirtschaften, ökologische Erneuerung, Klima- und Umweltschutz eine ganz konkrete Dimension. Das freiwillige ökologische Jahr ist ein wichtiger Bestandteil der außerschulischen Bildung: Es eröffnet neue Horizonte und aktiviert bisher nicht gekannte Fähigkeiten junger Menschen und trägt damit zu einer umfassenden Lebensbildung bei.

Diese Broschüre informiert über die Vielfalt der Möglichkeiten eines freiwilligen ökologischen Jahres und wirbt mit der Begeisterung derer, die von ihren Erfahrungen aus dem freiwilligen ökologischen Jahr berichten und sagen: Es war ein gutes Jahr für mich und die Umwelt. Und natürlich bietet die Broschüre alle Informationen, die zur Vorbereitung und Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres in Nordrhein-Westfalen benötigt werden. Dazu lade ich alle jungen Menschen herzlich ein. Wir brauchen mehr ehrenamtliches Engagement in allen Lebensbereichen.

**Ute Schäfer**

Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## Freiwillig und dann noch ökologisch?

Interview mit Elena,  
Naturschutzzentrum im Kreis Kleve,  
Rees-Bienen

### Wie hast du vom FÖJ erfahren und warum hast du dich dafür entschieden?

Ich habe schon ein paar Jahre vor meinem Abitur auf einer Jugendmesse vom FÖJ erfahren und war sofort interessiert, weil ich es als eine sehr gute Gelegenheit empfinde, sich mal intensiv für die Umwelt zu engagieren. Außerdem hat man die Möglichkeit, etwas über Berufe im ökologischen Bereich zu erfahren, zum Beispiel über das Berufsfeld eines Biologen, was zur Berufsorientierung hilfreich sein kann.

### Was bedeutet es für dich, „freiwillig“ zu arbeiten? Meinst du, du kannst damit etwas verändern?

Freiwillig zu arbeiten bedeutet für mich, etwas zu leisten, von dem man überzeugt ist, auch wenn man dafür auf etwas verzichten oder Nachteile in Kauf nehmen muss, zum Beispiel eine geringe Bezahlung.

Aber wenn ich merke, dass ich etwas Gutes tun kann und gebraucht werde, lohnt es sich auf jeden Fall und stellt mich zufrieden. Ich denke, dass ich im Rahmen meiner Arbeit einen guten Beitrag zum Naturschutz in unserer Region leiste.

### Wozu braucht man denn im ökologischen Bereich einen Freiwilligendienst?

Vor allem im ökologischen Bereich gibt es so viele unterschiedliche Aufgaben in und mit der Natur. Da sind die Freiwilligen eine wichtige Hilfe. Außerdem bietet es einem auch selber die Möglichkeit, sich mit ökologischen Themen auseinanderzusetzen und Beschäftigungen und Berufe in diesem Bereich kennenzulernen.

### Was, meinst du, sind die Herausforderungen deiner Generation? Wie willst du sie bewältigen?

Ich glaube, immer weniger Menschen sind sich bewusst darüber, wie wichtig es für jeden Einzelnen ist, die Umwelt, in der wir leben, zu schützen und dadurch auch für nachfolgende Generationen zu erhalten. Ich bin der Meinung, jeder Einzelne sollte seinen eigenen Beitrag zum Schutz unserer Natur leisten, auch wenn es nur kleine Dinge sind. Durch das FÖJ bekommt man die Möglichkeit, sich besonders zu engagieren und dabei auch viel über die Zusammenhänge im Ökosystem zu lernen. Man erweitert zudem selbst seinen Horizont, weil man zum Beispiel viel über Pflanzen- oder Tierarten lernt und seine Umwelt viel bewusster wahrnimmt.

Ich denke, wir sollten endlich damit anfangen, umweltfreundlichere Technologien zu entwickeln, und akzeptieren, dass Entwicklung nur im Einklang mit der Natur möglich ist.

In meinem Jahr hier habe ich viel über Möglichkeiten, die Natur zu schützen, gelernt und möchte versuchen, das auch in Zukunft privat umzusetzen. Außerdem möchte ich Organisationen und Institutionen wie das Naturschutzzentrum, in dem ich arbeite, finanziell und mit Aktionen weiterhin unterstützen. Ich habe großen Respekt vor der Arbeit der Menschen, die sich in diesem Bereich engagieren. Und vielleicht werde ich sogar später selber im ökologischen Bereich arbeiten.

Das FÖJ – ein Sprungbrett in die Zukunft?  
Judith, Tobias, Mona  
Lammertzhof, Kaarst

**In welcher Einsatzstelle seid ihr und welche Aufgaben gehören zu eurem Bereich?**

Wir arbeiten auf dem Biolandhof Lammertzhof in Kaarst. Das ist ein großer landwirtschaftlicher Betrieb, der etwa 40 ha Land umfasst. Auf ihm werden Feldgemüse und in Gewächshäusern auch Feingemüse wie Gurken und Auberginen angebaut. Außerdem leben dort bis zu 400 Hühner in Freilandhaltung.

Unsere Aufgaben bestehen meist darin, den Hofalltag mit zu durchlaufen und beispielsweise zu pflanzen, zu ernten, Grünflächen freizuschneiden und Unkraut zu jäten. Durch unser Jahresprojekt bekommen wir nun auch die Chance, einen naturnahen Kinderspielplatz vor dem Hofladen zu planen und zu bauen.

**Habt ihr schon Pläne für die Zeit nach dem FÖJ?**

Ja. Tobias hat schon einen Ausbildungsplatz zum Landwirt, Mona hat bereits eine Ausbildungsstelle zur Winzerin an der Mosel gefunden und Judith wird sich wahrscheinlich nach dem FÖJ an der Uni für den Studiengang Agrarwissenschaften einschreiben.

**Sind die Pläne die gleichen wie vor dem FÖJ oder hat euch das FÖJ in der Berufswahl beeinflusst?**

Das FÖJ hat die Berufswahl auf jeden Fall beeinflusst. Durch die vielfältigen praktischen Tätigkeiten konnten wir uns ein gutes Bild darüber machen, was es bedeutet, in der Natur zu arbeiten. Wir können uns jetzt sicher sein, dass wir wissen, was uns in unserer beruflichen Zukunft in etwa erwartet. Jeder geht zwar in eine andere Berufsrichtung, jedoch sind unsere Richtungen sehr nah miteinander verknüpft, da sie alle im Bereich Landwirtschaft sind. Jeder hat seinen Weg gefunden.

**Meint ihr, das FÖJ ist in euren kommenden Ausbildungen hilfreich?**

Auf jeden Fall. Nicht nur der Einblick in die Landwirtschaft und die Art der Tätigkeiten, sondern auch die Erfahrungen, die wir im Umgang mit Menschen gemacht haben, werden uns in unserer zukünftigen Ausbildung von Hilfe sein. Wir wurden in Sachen Teamarbeit, Toleranz, Akzeptanz und Geduld intensiv gefordert. Dies alles sind nicht nur Erfahrungen, die für unsere kommenden Ausbildungen hilfreich sind, sondern es sind Erfahrungen für das Leben.

**Schema zu den verschiedenen Ebenen des Sprechersystems (© Julius Netzer)**



## Als Sprecher für die Gruppe aktiv, Julius Netzer, Katalyse, Köln

Meine Sprecherkarriere begann im ersten FÖJ-Seminar in Kleve. Von meiner Seminargruppe wurde ich als Sprecher gewählt, meine Vertreterin wurde Tonia. In den anderen beiden Seminargruppen wurden ebenfalls Sprecherinnen und Sprecher samt Stellvertretung gewählt, so dass wir sechs Leute waren, die aktiv werden konnten. Zuerst bedeutet Sprecher zu sein nicht viel mehr, als dass man der Ansprechpartner für die Gruppe und die Leitung ist. Abgesehen davon, dass wir Informationen von den „höheren“ Ebenen des Sprechersystems an unsere Gruppen weiterleiten sollten, ist die Rolle noch nicht mit richtigen Sprecheraufgaben verbunden. Es hängt davon ab, wie wir uns einbringen und engagieren und welche Ideen unsere Seminargruppe hat.

Im Herbst trafen wir uns erstmals mit den anderen Sprecherinnen und Sprechern aus dem Rheinland und aus Westfalen-Lippe. Bei dem Treffen und auch den folgenden haben wir über einen möglichen Landesaktionstag diskutiert, bei dem die Freiwilligen sich, ihre Einsatzstellen und das FÖJ selbst vorstellen können. Auch für FÖJ-T-Shirts, ein landesweites FÖJ-Treffen und wie man die Kontakte nach dem FÖJ halten kann, wurden Ideen gesammelt und zum Teil umgesetzt. Wie oft man sich auf der Landesebene mit den anderen Sprechern trifft, hängt natürlich vom freiwilligen Engagement ab, denn außer dem ersten Treffen, das der Träger organisiert, muss alles Weitere selbst in die Hand genommen werden.

Bei dem ersten landesweiten Treffen wurden nach einer Vorstellung auch die zwei Bundessprecher und der Stellvertreter gewählt. Ich hatte Lust, das Amt anzutreten, und wurde auch von den anderen gewählt. Die Bundesebene war für mich auch die spannendste Ebene. Hier hat-

te ich die Möglichkeit, Freiwillige aus ganz Deutschland zu treffen. Zu allererst wurden sogenannte Arbeitskreise gebildet, damit man bestimmte Themen besser und gezielter organisieren kann. In den Arbeitskreisen beschäftigten wir uns mit dem Bundesaktionstag, der Öffentlichkeitsarbeit, einer bundesweiten FÖJ-Zeitschrift, „FÖJ-Fanartikeln“ und politischen Anliegen des FÖJ. Hat man sich dann einmal für einen AK entschieden bzw. wurde man einem zugeteilt, begann die konzentrierte Arbeit, um unsere Ideen über die kurze Zeit des Wochenendes so weit wie möglich voranzubringen. Außerdem steht jedes Jahr die Wahl der fünf Bundessprecher an, die das FÖJ sogar bis hin in die Politik repräsentieren. Natürlich stehen all diese organisatorischen Dinge im Vordergrund und oft arbeitet man in seinen Arbeitskreisen unermüdlich bis in den Abend. Nebenher bleibt trotzdem Zeit, Erfahrungen mit den anderen Freiwilligen auszutauschen – vor allem wenn der Arbeitstag endlich vorbei ist und man abends noch Lust hat, gemeinsam etwas zu unternehmen oder wegzugehen. Als große Aktion wurde im Frühjahr der Bundesaktionstag durchgeführt, zu dem viele Freiwillige aus ganz Deutschland anreisten und das FÖJ in die Öffentlichkeit brachten.

Mir persönlich hat die Sprecherarbeit enorm viel Spaß gemacht! Allein schon die Möglichkeit, zu den Bundesdelegiertenkonferenzen nach Jena und Berlin zu fahren, um dort fast 50 andere Freiwillige aus ganz Deutschland zu treffen, war großartig. Außerdem habe ich viele nette und vor allem interessante Persönlichkeiten kennengelernt, mit denen ich auch heute noch in Kontakt stehe.

So bildet das Sprechersystem einen anfangs zwar eher unscheinbaren, aber insgesamt doch wichtigen Teil des freiwilligen ökologischen Jahres. Es ermöglicht den Freiwilligen, auf freiwilliger Ebene neben der Arbeitszeit und den Seminaren für das FÖJ aktiv zu werden.





## Ein Tag in der Einsatzstelle LVR-Freilichtmuseum Kommern

### **Emma und Florian** **LVR-Freilichtmuseum Kommern, Eifel**

Das Rheinische Freilichtmuseum Kommern präsentiert auf 95 ha das Leben des 15. bis 19. Jahrhunderts im Rheinland. 65 historische Gebäude, darunter Bauernhöfe, Wohnhäuser, Backstuben und eine Schmiede, eingebettet in eine Landschaft aus Äckern, Gemüsegärten und Obstwiesen, zeigen in vier kleinen Dörfern das bäuerliche Landleben unserer Ahnen. Nutztiere wie Rinder und Schafe füllen die Dörfer mit Leben. Man praktiziert „erlebte Geschichte“ und veranschaulicht den Besuchern die Lebensweise unserer Vorfahren.

Hier machen wir, Emma und Florian, unser FÖJ. Um euch einen kleinen Einblick in unsere Arbeit und den Tagesablauf eines Freiwilligen zu gewähren, berichten wir hier von unserem Tagesablauf.

#### **7:00 Uhr:**

Ein normaler Arbeitstag beginnt bei uns um 7:00 Uhr im Gemeinschaftsraum der Verwaltung im Freilichtmuseum Kommern. Hier kommen Landwirte, Schreiner, Maurer und Zimmermänner zusammen, um den Tagesablauf zu planen. Als Freiwillige sind wir dann erst einmal für die Verpflegung der Tiere im Museum zuständig. Von der Verwaltung aus geht es vorbei an alten Fachwerkhäusern des 17. bis 19. Jahrhunderts zum Lindlarer Stall, der für

Besucher normalerweise nicht zugänglich ist. Im Stall füttern wir also die Schweine und Rinder, geben ihnen frisches Wasser und bereiten das Futter vor, hauptsächlich Kraftfutter, Rüben und Heu. Hier beladen wir auch den Traktor mit Futter für die restlichen Tiere im Museum, um die wir uns anschließend kümmern. Die Schafe, Ziegen, der Esel und das Pferd stehen im gesamten Museum verteilt in Ställen und Weiden, die in die Baugruppen eingegliedert sind, um das Dorfleben von früher möglichst original zu präsentieren. In den warmen Frühlings- und Sommermonaten bringen wir die Tiere anschließend auf diverse Weiden im Museum. Wenn man etwas Futter zum Locken dabei hat, klappt das sogar ohne Strick. Die Landwirte bringen uns dabei ihr Vertrauen entgegen und es macht Spaß, für das Wohlergehen der Tiere verantwortlich zu sein. Um 9:00 Uhr sind wir damit fertig und es geht in die Frühstückspause.

#### **9:00 – 9:15 Uhr:**

Frühstückspause zusammen mit den Landwirten im Gemeinschaftsraum.

#### **9:15 Uhr:**

Den Vormittag und die Zeit nach der Mittagspause verbringen wir in der Regel mit den Landwirten und unterstützen sie bei ihrer Arbeit. Der Tagesablauf variiert dabei immer und ist extrem von der Jahreszeit und dem Wetter abhängig. Im Großen und Ganzen kann man unseren Arbeitsbereich dreiteilen:

### 1. Instandhaltung und Verschönerung des Geländes:

Ein wesentlicher Teil unserer Arbeit hat mit Holz zu tun. Das Museum ist größtenteils bewaldet. Dementsprechend müssen wir durch Durchforstung dafür sorgen, dass einerseits alte, kranke Bäume gefällt werden, andererseits aber auch neue, junge Bäumchen gepflanzt werden. Aus den gefällten Bäumen machen wir Brennholz für die Häuser mit Ofen, wie zum Beispiel die Backstube, bzw. Baumaterial für Zäune. Ein weiterer Bestandteil unserer Arbeit ist das Reparieren und Erneuern der Zäune. Die Pfähle und Bretter schneiden und spalten wir selber zurecht. Außerdem haben wir im Museum etwa 100 Obstbäume, die wir im Frühjahr zurückschneiden müssen.

### 2. Bewirtschaftung der Felder:

Dazu gehört das Vorbereiten der Äcker. Sofern es möglich ist, nutzen wir dafür alte Methoden und Gerätschaften, um den Besuchern ein möglichst authentisches Bild der damaligen Zeit zu bieten. Beim Pflügen wird zum Beispiel der Traktor durch einen Ochsen ersetzt und wir säen die Getreidesamen von Hand. Im Herbst helfen wir dabei, die Ernte einzufahren. Hauptsächlich bauen wir Kartoffeln, Flachs, Weizen und Roggen an. Neben der praktischen Arbeit lernt man dabei viel über verschiedene Getreidesorten oder das Prinzip der Dreifelderwirtschaft, um nur ein paar Beispiele zu nennen. Außerdem gibt es in jeder Baugruppe kleine Gemüsegärten, die wir bepflanzen und pflegen.

### 3. Arbeiten mit den Tieren:

Abgesehen von den täglichen Fütterungen arbeiten wir mit den Tieren, um sie im Museum bei historischen Feld- und Forstarbeiten einsetzen zu können. Wir gehen zum Beispiel mit den Ochsen oder dem Pferd am Strick, damit sie sich an die Wege gewöhnen, lassen sie Stämme rücken oder spannen sie vor eine Kutsche oder einen Getreidewagen. Je nachdem mussten wir auch den einen oder anderen entlaufenen Eber oder Ochsen wieder einfangen, was wesentlich spaßiger ist, als es sich anhört. Außerdem kümmern wir uns um die neugeborenen Lämmer, Ferkel und Kälber. Falls nötig, unterstützen wir die schwachen Lämmer, das Euter der Mutter zu finden oder helfen, bei der Geburt eines Kalbes. Ställe ausmisten gehört natürlich auch dazu.

### 15:00 Uhr:

Vor Feierabend versorgen wir dann noch einmal die Tiere, geben ihnen frisches Wasser und Futter. Um 16:00 Uhr ist dann meistens Feierabend.

In regelmäßigen Abständen gibt es im Museum große Feste und Veranstaltungen, die wir mit vorbereiten. So bauen wir einen 80 m<sup>3</sup> großen Holzkohlemeiler auf, bereiten Stämme für die Holzrückertage vor, bauen Buden für den Jahrmarkt auf und präsentieren den Besuchern beim Tag nach der Ernte das Getreidedreschen in Handarbeit und mit alten Maschinen.

Insgesamt gesehen ist die Arbeit eines Freiwilligen im Freilichtmuseum in Kommern sehr interessant und abwechslungsreich. Wir erhalten einen Einblick in die verschiedensten Formen der Land- und Forstwirtschaft und arbeiten aktiv dabei mit. Die Arbeit mit den Kollegen macht sehr viel Spaß und man hat zumindest in der warmen Saison viel Kontakt mit Besuchern und Schülergruppen.

## Ein Tag in der Waldschule Cappenberg

### Katharina und Hanna, Waldschule Cappenberg, Selm

Das Umweltzentrum Waldschule Cappenberg liegt am Rande des Cappenberger Waldes und ist eine Einrichtung der Umweltbildung. Auf dem ehemaligen Brauereigelände ist die Waldschule nun seit mehr als 23 Jahren tätig. Die alten Gebäude des Gehöfts geben dem Innenhof einen gewissen Charme und bilden mit der riesigen Kastanie einen Platz zum Arbeiten, Feiern und Spielen. Der Cappenberger Wald mit einer Fläche von gut 1.000 ha ist ein wunderschöner, geschützter Wald und hält für die Kinder viele Abenteuer und Geheimnisse bereit. Er stellt den Hauptarbeitsbereich der Waldschule Cappenberg dar und bietet die Grundlage für die Umweltarbeit sowohl mit Kindern als auch mit Erwachsenen. Der Lebensraum Wald kann dort erforscht werden, aber auch kleine Teiche und Bäche bieten sich als Lernorte an. Und so läuft ein Tag in der Waldschule ab:

#### 8:00 – 9:00 Uhr:

Gerade erst im Büro angekommen, werden wir gleich von Telefon, E-Mails, Briefkasten, Kaffeemaschine und den Waldlehrern in Beschlag genommen, denn wir beiden Freiwilligen sind die Ersten im Büro und kümmern uns um die Küche, bereiten für die Waldlehrer Materialien vor und legen alles bereit.

#### 9:00 – 12:00 Uhr:

Auf gehts in den Wald: Dann besteht die Gelegenheit, mit dem Waldlehrer im Wald eine Schulklasse zu betreuen, wenn dabei Hilfe benötigt wird. Das ist zum Beispiel bei einer Lernbehinderten-Schulklasse oder bei sehr großen Gruppen der Fall. Unsere Aufgaben sind dann die Verteilung von Materialien, die Unterstützung oder Motivation einzelner Kinder, die Begleitung von Kleingruppen und Ähnliches. Wenn nicht so viel im Wald zu tun ist, sind wir im Büro aktiv. Dort sind wir für Anmeldungen und Anfragen für die verschiedensten Veranstaltungen zuständig. Auch das Kopieren und Gestalten von Werbung, das Sammeln von Presseartikeln, Bearbeiten von E-Mails und Telefonanrufen und das Mitwirken bei der Erstellung des halbjährigen Waldschulprogrammheftes gehören zu den Aufgaben der Freiwilligen. Ansonsten sind wir für das Vor- und Nachbereiten verschiedenster Veranstaltungen zuständig. Dazu gehören auch Aktions- und Informationsstände, die wir auch selbstständig durchführen. Beispielsweise sind wir mit Ständen bei Apfelfesten oder auf dem Weihnachtsmarkt von Schloss Cappenberg.

#### 12:00 – 13:00 Uhr:

In der Waldschule wird gemeinsam gegessen und abwechselnd gekocht, so dass sich jeder um ein Gericht in der Woche kümmern sollte.

#### 13:00 – 15:00 Uhr:

Nach dem Essen werden meistens bei einer Tasse Kaffee einige wichtige Dinge besprochen. Dann folgen Nachbe-



reitungen von den morgendlichen Kindergartengruppen oder Schulklassen – und Vorbereitungen für die nächsten Veranstaltungen müssen getroffen werden.

### 15:00 – 17:00 Uhr:

Jetzt geht es in die zweite Runde und wieder heißt es, Kinder für den Wald zu begeistern. Täglich finden bei uns regelmäßige Kindergruppen statt, die in diesen Gruppen den Wald kennen- und schätzen lernen. Zusammen mit einem der Waldlehrer – von denen wir in dem Jahr wirklich unglaublich viel lernen konnten – geht immer eine Freiwillige mit ca. 15 Kindern an einem bestimmten Wochentag in den Wald.

Wenn keine Gruppe zu betreuen ist, versucht man im Spätsommer und Herbst die riesige alte Kastanie durch das Laubharken vor der Miniermotte zu retten und im Frühjahr haben wir die Verantwortung für die Amphibien-schutzzäune.

Außerdem ist es auch die Aufgabe der Freiwilligen für die Waldschule bei Bedarf Materialien einzukaufen oder Programmhefte und Werbung zu verteilen.

### Und ganz allgemein ... :

Normalerweise wird von Montag bis Freitag gearbeitet. Manchmal kann es jedoch auch passieren, dass Veranstaltungen am Wochenende unsere Unterstützung benötigen, wie beispielsweise Kletteraktionen oder Aktionsstände – dann sind wir also auch am Wochenende im Einsatz.

Unser Jahr geht nun in großen Schritten vorbei und rückblickend können wir sagen, dass wir unglaublich viel gelernt haben und uns die Arbeit mit den Kindern im Wald viel gegeben hat. Es macht Spaß, mit Kindern spielerisch den Wald zu entdecken und zu sehen, wie sie in der Natur förmlich aufblühen. Aus diesem Grund werden wir beide auch nach dem FÖJ voraussichtlich weiterhin bei der Waldschule als Waldlehrerinnen arbeiten. Unser Fazit: Wer sich vorstellen kann, später einmal mit Kindern im Bereich der Umweltpädagogik zu arbeiten, und sich nicht vor Büroarbeit scheut, kann hier ausprobieren, ob ihm dieser Bereich wirklich liegt. Bei uns war das auf jeden Fall so!





## Allgemeine Infos und grundsätzliche Hinweise zum FÖJ

### Was ist das FÖJ und für wen ist das FÖJ gedacht?

Das FÖJ ist ein Jugendbildungsjahr für junge Menschen, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. Es bietet die Möglichkeit, nach dem Schulabschluss Erfahrungen in der praktischen Arbeit zu sammeln, sich im Bereich Umwelt- und Naturschutz zu engagieren und sich gleichzeitig Einblicke in ökologische Berufsfelder zu verschaffen. So kann das FÖJ helfen, sich bei der Wahl des Ausbildungsberufes oder des Studiums zu entscheiden. Das Jahr bietet auch die Chance, sich persönlich weiterzuentwickeln und neue Kompetenzen zu erlangen.

Neben der täglichen Arbeit in der Einsatzstelle nehmen die Freiwilligen an fünf begleitenden Bildungsseminaren teil.

In Nordrhein-Westfalen steht das FÖJ als Angebot der Jugendbildungsarbeit überwiegend Schulabgängern mit einem Abschluss der Sekundarstufe I (Haupt- und Realschule) oder ohne Schulabschluss zur Verfügung: Mindestens 50 % der Freiwilligen haben keinen Schulabschluss oder maximal den der Sekundarstufe I. Damit sollen für diese jungen Menschen die Chancen auf den Erhalt eines Ausbildungsplatzes erhöht werden. Insgesamt fördert das Land Nordrhein-Westfalen 150 FÖJ-Plätze (75 im Rheinland, 75 in Westfalen-Lippe). Der Landschaftsverband Rheinland fördert zehn weitere Plätze im Rheinland. Darüber hinaus werden einige Plätze von den Einsatzstellen selber finanziert. Die pädagogische Begleitung und die begleitenden Bildungsseminare werden sowohl vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als auch vom Land Nordrhein-Westfalen gefördert.

### Wo gibt es das FÖJ?

Es gibt in Nordrhein-Westfalen insgesamt über 100 Einsatzstellen im FÖJ. Sie sind über alle Regionen verteilt und bieten von Biobauernhöfen über biologische Stationen, Bildungshäuser, botanische und zoologische Gärten, Freilichtmuseen, Grünflächen- und Umweltämter, Naturschutzverbände bis hin zu Schulbauernhöfen etc. ein breites Spektrum von unterschiedlichen Einsatzorten.

Teilweise können diese Einsatzstellen auch eine Unterkunft stellen, so dass es durchaus Möglichkeiten gibt, den Freiwilligendienst auf Wunsch etwas weiter vom Heimatort entfernt abzuleisten. In den meisten Einsatzstellen gibt es zwei FÖJ-Plätze.

Die Tätigkeiten im FÖJ sind vielfältig und unterscheiden sich von Einsatzstelle zu Einsatzstelle: In vielen Einsatzstellen geht es um praktischen Naturschutz mit den Schwerpunkten Biotoppflege und Artenschutz mit Aufgaben wie Freischneiden, Mähen oder Betreuen von Krötenzäunen. In anderen Einsatzstellen werden Bildung zur nachhaltigen Entwicklung, umweltpädagogische Programme für Kinder, Öffentlichkeitsarbeit und Tätigkeiten in der Landwirtschaft angeboten.

Die Übersichten, wo genau das FÖJ stattfinden kann, sind jeweils auf den Internetseiten der beiden FÖJ-Zentralstellen bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe zu finden ([www.foej.lvr.de](http://www.foej.lvr.de) und [www.foej-wl.de](http://www.foej-wl.de)). Hier wird neben den Angaben zur Adresse beschrieben, um welche Tätigkeiten es dort geht, und es gibt in der Regel auch Links zu den Internetauftritten der Einsatzstellen. Ferner sind dort die Qualitätsstandards veröffentlicht, zu deren Einhaltung sich die Einsatzstellen verpflichtet haben.

### Wie funktioniert das FÖJ in der Praxis?

Grundsätzlich startet das FÖJ-Bildungsjahr zum 1. August eines jeden Jahres und dauert zwölf Monate. Zu Beginn erstellt die Einsatzstelle gemeinsam mit den Freiwilligen einen Jahresplan, der je nach den Möglichkeiten der Einsatzstelle auch die Fähigkeiten und Interessen der Freiwilligen berücksichtigen soll. Das Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) formuliert, dass es um einen ganztägigen, an Lernzielen orientierten Einsatz überwiegend im Rahmen von praktischen Hilfstätigkeiten gehen soll.

Die Arbeitszeit orientiert sich an der des öffentlichen Dienstes. In der Regel verteilt sich diese Arbeitszeit auf die Tage von Montag bis Freitag; je nach Einsatzstelle kann es aber auch Arbeitszeiten an den Wochenenden geben. Wochenendarbeitszeiten werden entsprechend mit Freizeitausgleich abgegolten. Bei der Ableistung eines zwölfmonatigen Dienstes haben die Freiwilligen einen Anspruch auf 26 Tage Urlaub.

Die Freiwilligen werden in den Einsatzstellen von einer hauptamtlichen Fachkraft fachlich angeleitet und erhalten darüber hinaus eine Ansprechperson für persönliche, organisatorische und sonstige Fragen.

Während des FÖJ führen die Freiwilligen ein Berichtsheft bzw. ein Tagebuch, in dem notiert wird, für welche Aufgaben sie eingesetzt werden und welche Erfahrungen sie mit diesen Aufgaben und insgesamt mit und in der Einsatzstelle machen. Mit dem Berichtsheft lässt sich nachvollziehen, ob der Jahresarbeitsplan eingehalten wird, es dokumentiert die mit dem Einsatz verbundenen Lernerfolge und es kann am Ende als Grundlage für den Abschlussbericht dienen, der bei der FÖJ-Zentralstelle eingereicht werden soll.

### Was machen denn eigentlich die FÖJ-Zentralstellen?

Die FÖJ-Zentralstellen sind das Bindeglied zwischen den Freiwilligen und den Einsatzstellen und sind neben der Organisation und Abwicklung des Rahmens für das FÖJ vor allem für die pädagogische Begleitung in Form der Seminare und der Beratung vor Ort und am Telefon zuständig.

Die Zentralstellen führen auch Einsatzstellenbesuche durch: Mindestens einmal im Jahr wird jeder/jede Freiwillige von der zuständigen Zentralstellen-Fachkraft in der Einsatzstelle besucht. Dabei geht es um den Blick auf die Arbeitssituation und die Zufriedenheit der Freiwilligen mit der Einsatzstelle und auch umgekehrt um die

Zufriedenheit der Einsatzstelle mit den Freiwilligen. Diese Besuche sind im besten Falle „Routinebesuche“, die es möglich machen, über die Erfahrungen und Eindrücke zu sprechen, von denen in der Seminarsituation immer aus einem gewissen Abstand heraus berichtet wird. Diese Besuche können aber natürlich auch Fragen, Probleme oder Konflikte zum Thema haben, die im „Binnenverhältnis“ zwischen Freiwilligen und der Einsatzstelle bislang nicht geklärt werden konnten.

Darüber hinaus führen die Zentralstellen einmal im Jahr eine sogenannte Einsatzstellenkonferenz durch. Dabei werden aktuelle, das FÖJ betreffende Themen und Fragestellungen eingebracht und mit den Einsatzstellen diskutiert und beraten.

Im Rahmen von regelmäßigen Teamsitzungen und Klausurtagen im Stile von Zukunftswerkstätten wird für die Seminarplanung und -gestaltung ein laufender Qualitätsentwicklungsprozess durchgeführt, in den nicht zuletzt die Ergebnisse der Seminaarauswertungen und der fragebogengestützten Befragung der Freiwilligen am Ende der Bildungsjahre einfließen.

### Wie kann ich mich für das FÖJ bewerben?

Die Bewerbungsfrist für das jeweils kommende Bildungsjahr beginnt in Nordrhein-Westfalen im Februar und endet im Mai. Die Informationen und nötigen Formulare für die Bewerbung finden sich im Internet unter den Adressen [www.foej.lvr.de](http://www.foej.lvr.de) sowie [www.foej-wl.de](http://www.foej-wl.de). Dort findet sich auch jeweils die Einsatzstellenliste.

Die Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsanschreiben, Lebenslauf, Foto, Zeugniskopien) und unter Nutzung des Bewerbungsformblattes von der Internetseite der für die Einsatzstelle zuständigen Zentralstelle direkt an die ausgewählten Einsatzstellen zu richten. Die Bewerbung kann an mehrere Einsatzstellen geschickt werden, und unabhängig vom Wohnort können die Bewerbungen an jede Einsatzstelle gehen, ob diese nun im Rheinland oder in Westfalen-Lippe liegt. Auch die Bewerbung für ein FÖJ in anderen Bundesländern ist möglich. Links zu den FÖJ-Trägern der anderen Bundesländer finden sich auf den angegebenen Internetseiten. Der Ablauf des Bewerbungsverfahrens kann in anderen Bundesländern von dem in Nordrhein-Westfalen abweichen.

### Gibt es auch Geld für das FÖJ?

Die Freiwilligen erhalten ein festes monatliches Taschengeld in Höhe von 154,00 Euro zuzüglich einer Verpflegungspauschale in Höhe von 103,00 Euro. Wird von der Einsatzstelle Verpflegung und/oder Unterkunft bereitgestellt, kann diese Pauschale gekürzt oder ganz einbehalten werden. Das Taschengeld in Höhe von 154,00 Euro muss aber in jedem Fall ausgezahlt werden. Kann die Einsatzstelle keine Unterkunft zur Verfügung stellen, ist aber aufgrund der Entfernung zum Heimatort ein Umzug notwendig, kann Mietkostenzuschuss beantragt werden.

Während des FÖJ besteht weiterhin Anspruch auf das Kindergeld. Darüber hinaus werden durch die Einsatzstelle die Beiträge an die Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gezahlt. Selbstverständlich besteht während des FÖJ-Einsatzes auch ein Unfallversicherungsschutz.

### Fünf mal fünf – die Bildungsseminare im FÖJ

Wie groß ist dein ökologischer Fußabdruck und wie kannst du ihn verkleinern? Wie viele Kilometer ist dein Essen gereist, ehe du es kaufst? Haben Wildkatzen im Nationalpark Eifel eine Chance? Was hat dein Orangensaft mit Kinderarmut zu tun?

Als Jugendbildungsjahr bietet das FÖJ begleitende Seminare an, in deren Rahmen unter anderem Antworten auf die oben gestellten Fragen gesucht werden. Fünfmal treffen sich die Freiwilligen während des zwölfmonatigen FÖJ zu fünftägigen Bildungsseminaren. Diese Seminare finden in geeigneten Jugendbildungsstätten und in Selbstversorgerhäusern in festen Gruppen von ca. 30 jungen Menschen statt. Die Seminargruppen bleiben vom ersten bis zum letzten Seminar in der gleichen Besetzung zusammen und werden jeweils von einem pädagogisch

ausgebildeten Seminarteam geleitet und begleitet.

Schwerpunkte der Seminararbeit sind Themen wie Klimawandel und Energie, Landwirtschaft, Ökosystem Wald und Nationalparks, Wasser und dessen Gefährdung, Möglichkeiten der nachhaltigen Entwicklung, Konsum und Mobilität und anderes mehr. Es geht sowohl um das praktische Erleben, um das sinnliche Erfahren wie auch um die Auseinandersetzung mit der politischen Dimension der Themen.

So wird beim Thema Wasser nicht nur die Qualität von Bächen als Lebensraum untersucht, sondern es geht auch um globale Konflikte um Wasser und um den eigenen Umgang mit dieser Ressource. Zur Zielsetzung gehört es, Impulse zu geben und eine weitere kritische Auseinandersetzung mit dem Thema zu ermöglichen bzw. zu fördern.

Methodisch werden die Themen auf vielfältige Weise erschlossen, und die eigene Erarbeitung der Inhalte spielt eine entscheidende Rolle. Es finden Kleingruppenarbeiten, Planspiele, Stationsläufe und Podiumsdiskussionen statt. So wird zum Beispiel die Käseproduktion nicht nur theoretisch vorgestellt, sondern vom Melken bis zur Käseherstellung praktisch erfahrbar gemacht.

Auch werden Themen und praktische Workshops von den Freiwilligen selbst vorbereitet und der Seminargruppe beispielsweise in Form von Vorträgen, Gruppenarbeiten, Rallyes oder Führungen präsentiert. Darüber hinaus werden Exkursionen durchgeführt und ergänzen Vorträge externer Fachreferenten die Seminarprogramme. Exkursionsziele sind häufig auch FÖJ-Einsatzstellen.



Der „rote Faden der Nachhaltigkeit“ zieht sich durch die FÖJ-Seminare, aber es stehen auch gruppendynamische Prozesse und das Reflektieren der eigenen Rolle und der Arbeit in der Einsatzstelle auf dem Programm. So wächst die Gruppe zusammen, und die Freiwilligen lernen viel über das eigene Auftreten und Handeln in der Gruppe und auch in der Einsatzstelle: Wie erkenne und artikuliere ich meine Interessen? Welche Kompetenzen brauche ich im FÖJ? Wie geht es mir in meiner Einsatzstelle? Wie kann ich Konflikte lösen?

Solche und weitere Fragen werden gemeinsam reflektiert und geklärt.

Natürlich geht es auch um die eigene Zukunft, zum Beispiel um die Frage: Wie geht es nach dem FÖJ weiter? Es werden Einblicke in verschiedene Berufe gewährt, es werden Bewerbungstrainings durchgeführt, und es findet bei Bedarf eine Beratung der Freiwilligen zur beruflichen Orientierung statt. Diese Beratung findet auch außerhalb der Seminarzeit bei Einsatzstellenbesuchen, per E-Mail und am Telefon statt.

Durch die Verknüpfung der praktischen Erfahrungen in den Einsatzstellen mit der Jugendbildungsarbeit in den Seminaren hat ein großer Teil der Freiwilligen in den letzten Jahren eine wichtige und erfolgreiche Unterstützung gefunden: bei der Entscheidungsfindung für den Ausbildungsberuf oder das Studium, bei der Verbesserung der Chancen auf den Erhalt einer Lehrstelle oder eines Studienplatzes oder auch bei der Vorbereitung auf den Besuch einer weiterführenden Schule. Insbesondere Jugendliche mit Schulabschlüssen der Sekundarstufe I können sich durch das FÖJ für die Berufsausbildung und damit für ihre Zukunft qualifizieren.

### Wie sehen die Freiwilligen die Seminare?

„Zu Beginn des FÖJ hatte ich am wenigsten Lust auf die Seminare und hätte am liebsten während der Seminarzeit weitergearbeitet. Was würde da auf mich zukommen? Die vielen neuen Leute, wie sind die wohl? Eher so wie ich oder ganz anders? Welche Themen kommen da wohl auf mich zu? All diese Fragen beschäftigten mich schon von vornherein. Aber die Seminare waren nun mal fester Bestandteil des FÖJ. Also blieb mir nichts anderes übrig, als zum ersten Seminar zu fahren. Jedoch kam alles anders als gedacht! ... Ich habe mich jedes Seminar aufs Neue gefreut, die Leute wiederzusehen und auch die Themen waren alle sehr interessant und abwechslungsreich. Die verschiedenen Aufgaben in den Kleingruppenarbeiten haben mir viel Spaß gemacht.“

Kathrin, Bildungsjahr 2008/2009

„Die Seminare waren eine tolle Abwechslung zu der Arbeit. Durch die verschiedenen Vorträge, Gruppenarbeiten und Besichtigungen in den Seminaren habe ich einiges gelernt und mein Interesse an Umweltthemen gesteigert. Insgesamt kann ich sagen, dass mir die Seminare echt Spaß gemacht haben und ich viel daraus mitgenommen habe.“

Vanessa, Bildungsjahr 2008/2009

„Während des FÖJ gab es auf das Jahr verteilt fünf Seminare. Bei jedem wurden andere Themen behandelt und uns nähergebracht. Wir erfuhren etwas über die Agenda 21, den Klimawandel, Kraftwerke, Globalisierung, Biodiversität, Ernährung, über das Ökosystem Wald, das Ökosystem Wasser und noch vieles mehr. Wir konnten zuhören und selber aktiv werden.“

Sarah, Bildungsjahr 2008/2009



„Die Seminare sind eine Bereicherung für das FÖJ und eine tolle Abwechslung zur FÖJ-Arbeitswelt. Jedes Seminar hält ein anderes spannendes Thema bereit. Man lernt viel Neues dazu und entdeckt neue Interessen. Alle Seminare waren auf ihre ganz unterschiedliche Weise Highlights meines FÖJ.“

Hanna, Bildungsjahr 2008/2009

„Sowohl die Seminare als auch die persönliche Betreuung bei Problemen waren sehr gut, ebenso die Wahrnehmung und Würdigung unserer Interessen und Rechte. Es wurde viel Wissen aus sehr interessanten Bereichen der Ökologie, Politik und dem sozialen Leben vermittelt, aber auch intensiv über Probleme gesprochen, und in all der Zeit kam keine Langeweile auf. Ich habe während der Seminare viel über mich, andere und die Bedeutung des Umweltschutzes erfahren. Das FÖJ hat sehr stark zu meiner persönlichen Entwicklung und Unabhängigkeit beigetragen und mir viel Wissen für mein späteres Leben vermittelt.“

Christian, Bildungsjahr 2007/2008

„Die Seminare haben mir persönlich sehr gut gefallen, die Themen waren sehr gut und wichtig. Alle Themen waren solche, mit denen sich jeder im Privatleben viel mehr beschäftigen sollte und die zu keiner Zeit uninteressant und langweilig wurden. Es wurde immer eine gute Balance zwischen Vorlesungen und Freizeit gefunden. Die Vorträge waren nicht zu trocken, da man bei vielen Vorträgen auch die Möglichkeit zum aktiven Mitgestalten hatte.“

Lisa, Bildungsjahr 2007/2008

„Der Stoff wurde in den Seminaren vielseitig und angenehm vermittelt. Überhaupt waren die Seminarthemen außerordentlich spannend und informativ. Man gewann Einblicke in fremde und schwierige Dinge wie den Klimawandel, erfuhr viel über die konventionelle Landwirtschaft und hatte generell viel Spaß mit den anderen Teilnehmern und den Betreuern.“

Elisabeth, Bildungsjahr 2006/2007

„Besonders gut hat mir das Seminar auf Haus Düsse gefallen, da ich hier am meisten Neues gelernt habe. Die Themen Landwirtschaft und Tierhaltung haben mich zum Nachdenken angeregt, da wir einmal hinter die Kulissen der Tierproduktion schauen konnten und so auch der Unterschied zwischen ökologischer und konventioneller Tierhaltung deutlich wurde.“

Katharina, Bildungsjahr 2006/2007

„Die schöne Zeit im FÖJ ist natürlich auch auf die immer äußerst lustigen, abwechslungsreichen und informativen Seminare zurückzuführen, auf die ich mich stets

sehr gefreut habe. Zum einen habe ich dort mein Wissen bezüglich verschiedenster Natur- und Umweltthemen, wie zum Beispiel Agenda 21, Energie, Klima und Forstwirtschaft, erweitern können, zum anderen habe ich viele nette Leute kennenlernen dürfen, zu denen auch mein jetziger Freund zählt.“

Wiebke, Bildungsjahr 2006/2007

„Das FÖJ war mit Seminaren verbunden, die sehr viel Wissen vermittelt haben, was zum Nachdenken anregte und vielleicht die eine oder andere Einstellung geändert hat. Ich kann und werde das FÖJ weiterempfehlen, weil es mir viel Spaß gemacht hat und meine Einstellung zur Umwelt positiv verändert hat.“

Christian, Bildungsjahr 2006/2007

„Die Seminare waren ein sehr wichtiger Bestandteil des FÖJ, sie waren neben der Arbeit in den Einsatzstellen dann mal Schulung für das Gehirn. Wir haben in jedem Seminar interessante Dinge bearbeitet, und die Art und Weise der Durchführung war in den meisten Fällen sehr gelungen. Ich finde, es war für jeden einmal was dabei. Wir hatten auch interessante Referenten, die uns meistens sehr für ihre Sache begeistern konnten.“

Sarah, Bildungsjahr 2005/2006

„Die Seminare und die Anleitung dort habe ich mit als die schönsten Erinnerungen an das FÖJ behalten. Die Seminararbeit war spannend und lehrreich. Vor allem fand ich die Gruppenarbeiten auf allen Seminaren gut gelungen.“

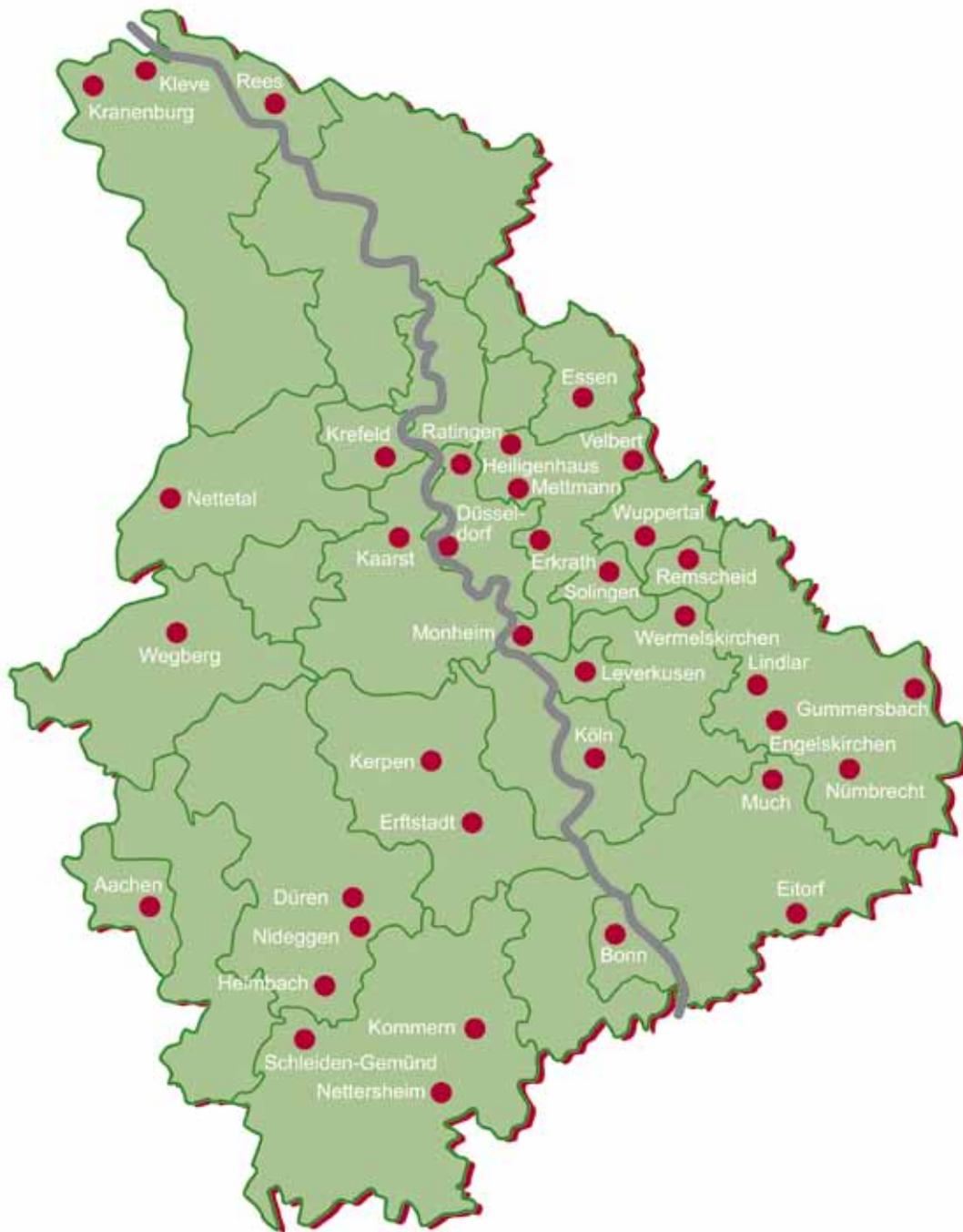
Saskia, Bildungsjahr 2005/2006

„Die Seminare waren für mich immer eine schöne Abwechslung zum Arbeitsalltag. Sie hatten immer interessante Themen, Aufgaben, Exkursionen und auch Freizeitangebote. Die Teamer waren immer gut vorbereitet und haben die Themen weitestgehend interessant gestaltet. Besonders hat mir das Seminar im Haus Düsse gefallen, weil wir da richtig praktisch und vor allem mit Tieren arbeiten durften.“

Anna, Bildungsjahr 2004/2005

FÖJ-Einsatzstellen im Rheinland (Stand: Bildungsjahr 2010/2011)

<b>Aachen</b>	BDKJ-Bildungsstätte Rolleferberg Gut Paulinenwäldchen
<b>Bonn</b>	Biologische Station Bonn
<b>Düren</b>	Gärtnerei in der LVR-Klinik Düren
<b>Düsseldorf</b>	Betriebsstätte Südpark der Werkstatt für angepasste Arbeit Gärtnerei der LVR-Kliniken Düsseldorf Naturschutzjugend NRW Eine Welt Forum e.V. Düsseldorf
<b>Eitorf</b>	Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis
<b>Engelskirchen</b>	Zentraldeponie Leppe/Abfallberatung
<b>Erftstadt</b>	Umweltzentrum Friesheimer Busch
<b>Erkrath</b>	Naturschutzzentrum Bruchhausen
<b>Essen</b>	Grün und Gruga Park, Pflagetrup, Betriebshof Grün und Gruga Park, Schule Natur Naturschutzjugend Essen/Mülheim
<b>Gummersbach</b>	Biologische Station Oberberg
<b>Heiligenhaus</b>	Stadtentwicklung
<b>Heimbach</b>	Rureifel-Tourismus
<b>Kaarst</b>	Lammertzhof
<b>Kleve</b>	Landwirtschaftszentrum Haus Riswick
<b>Köln</b>	Alexianer Klostergärtnerei Botanischer Garten Forstbotanischer Garten Katalyse – Institut für angewandte Umweltforschung Natur und Kultur Kölner Zoo
<b>Kommern</b>	LVR-Freilichtmuseum Kommern
<b>Kranenburg</b>	NABU-Naturschutzstation Kranenburg
<b>Krefeld</b>	Umweltzentrum Hülser Bruch Zoo Krefeld
<b>Leverkusen</b>	NaturGut Ophoven
<b>Lindlar</b>	Bergisches Freilichtmuseum Lindlar
<b>Mettmann</b>	Kreisbauhof
<b>Monheim</b>	Biologische Station Haus Bürgel
<b>Much</b>	WfbM Landwirtschaft Eichhof
<b>Nettersheim</b>	Forstbetrieb Nettersheim Naturzentrum Eifel
<b>Nettetal</b>	Biologische Station Krickenbecker Seen Naturschutzhof Nettetal
<b>Nideggen</b>	Biologische Station im Kreis Düren
<b>Rees</b>	Naturschutzzentrum im Kreis Kleve
<b>Remscheid</b>	Natur-Schule Grund
<b>Schleiden-Gemünd</b>	Nationalparkforstamt Eifel
<b>Solingen</b>	Gärtnerei im LVR-Jugendheim Halfeshof
<b>Velbert</b>	Hof Vorberg
<b>Wegberg</b>	Baubetriebshof
<b>Wermelskirchen</b>	Bauhof der Stadt Wermelskirchen
<b>Wuppertal</b>	Botanischer Garten Station Natur und Umwelt

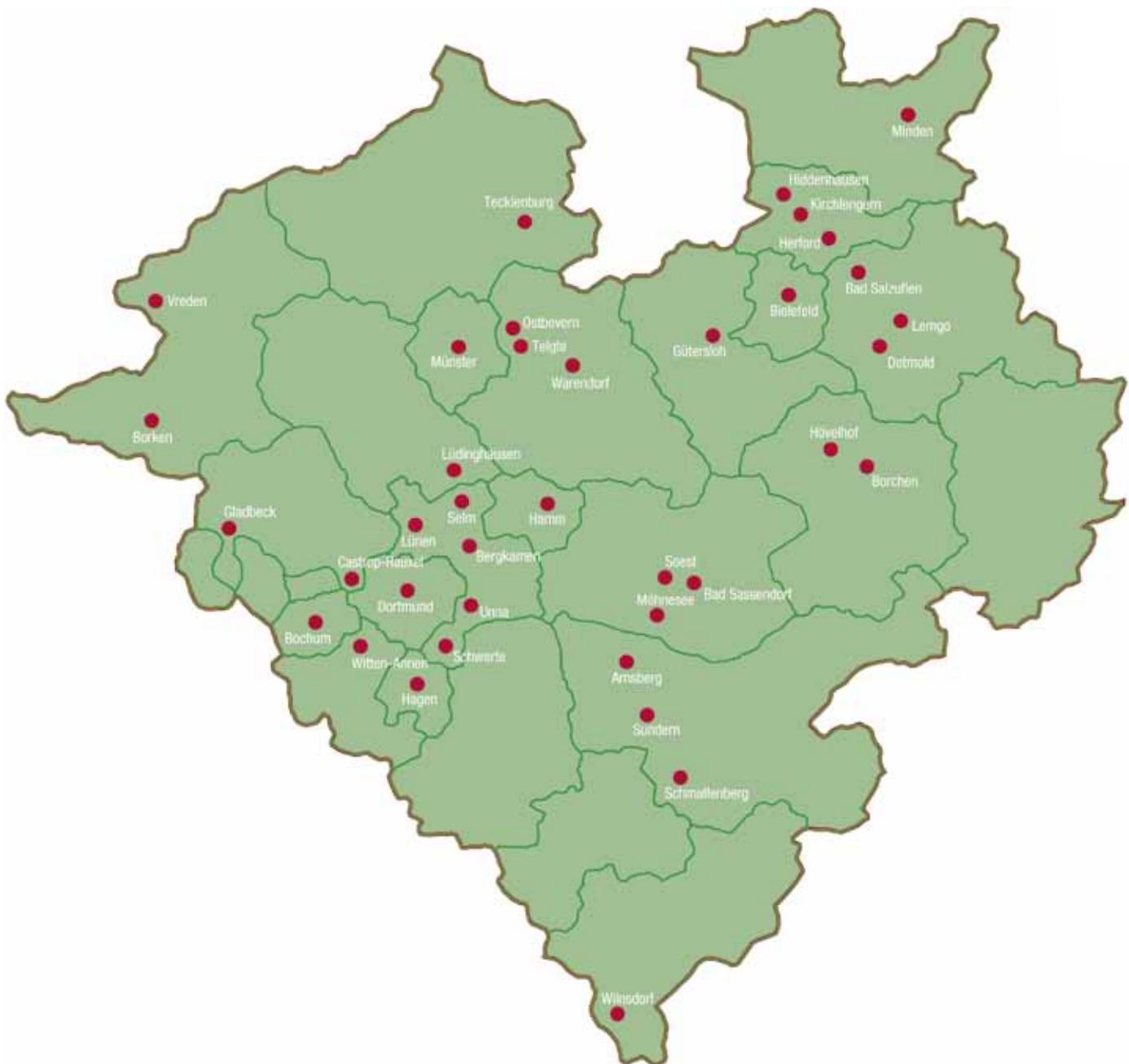


### Noch weitere Fragen?

LVR-Landesjugendamt  
FÖJ-Zentralstelle  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln  
0221 809-6709 oder  
0221 809-6319  
[www.foej.lvr.de](http://www.foej.lvr.de)

FÖJ-Einsatzstellen in Westfalen-Lippe (Stand: Bildungsjahr 2010/2011)

<b>Arnsberg-</b>	
<b>Vosswinkel</b>	Wildwald Vosswinkel
<b>Bad Salzuflen</b>	Umweltzentrum Heerser Mühle
<b>Bad Sassendorf</b>	Landwirtschaftszentrum Haus Düsse
<b>Bergkamen</b>	Biologische Station Kreis Unna Umweltzentrum Westfalen
<b>Bielefeld</b>	Biologische Station Gütersloh/Bielefeld Schulbauernhof Ummeln
<b>Bochum</b>	Tierpark Bochum gGmbH
<b>Borchen</b>	Berufsförderung Schloss Hamborn
<b>Borken-Gemen</b>	Jugendburg Gemen
<b>Castrop-Rauxel</b>	Ökoinsel Frohlinde
<b>Detmold</b>	FG Landschaft, Naturhaushalt, Kreis Lippe LWL-Freilichtmuseum Detmold
<b>Dortmund</b>	Stadt Dortmund, Zoo Stadt Dortmund, Bot. Garten Rombergpark
<b>Gladbeck</b>	Jugendberufshilfe Stadt Gladbeck
<b>Gütersloh</b>	Umweltamt Kreis Gütersloh
<b>Hagen</b>	Biologische Station Umweltzentrum Hagen
<b>Hamm</b>	Grünflächenamt Stadt Hamm Maximilianpark Hamm
<b>Herford</b>	Untere Landschaftsbehörde Kreis Herford
<b>Hiddenhausen</b>	Biologiezentrum Bustedt
<b>Hövelhof-Riege</b>	Biologische Station Kreis Paderborn/Senne
<b>Kirchlengern</b>	Biologische Station Ravensberg
<b>Lemgo</b>	Betriebsgemeinschaft Hasenbreite
<b>Lüdinghausen</b>	Biologisches Zentrum Kreis Coesfeld
<b>Lünen</b>	Bildung & Lernen, Jugendwerkstatt Lünen
<b>Minden</b>	Umweltamt Kreis Minden-Lübbecke
<b>Möhnesee-Günne</b>	Landschafts-Informationszentrum Möhnesee
<b>Münster</b>	Akademie Franz-Hitze-Haus Biologische Station Rieselfelder Münster Landwirtschaftskammer NRW, Bienenkunde Mühlenhof-Freilichtmuseum NABU Stadtverband Münster Untere Wasserbehörde Stadt Münster
<b>Ostbevern</b>	Collegium Johanneum, Schloss Loburg
<b>Schmallenberg</b>	Biologische Station Hochsauerlandkreis
<b>Schwerte</b>	Amt für Jugendarbeit, Haus Villigst
<b>Selm</b>	Waldschule Cappenberg
<b>Soest</b>	BUNDjugend NRW
<b>Sundern-Hachen</b>	Landessportbund, Willi-Weyer-Schule
<b>Tecklenburg</b>	Jugendamt Kreis Steinfurt, Naturschutzzentrum Sägemühle, Haus Marck
<b>Telgte</b>	Schulbauernhof Emshof
<b>Unna</b>	Fachbereich Natur und Umwelt, Kreis Unna
<b>Vreden</b>	Biologische Station Zwillbrock
<b>Warendorf</b>	Freckenhorster Werkstätten, Hof Lohmann Landvolkshochschule Freckenhorst
<b>Wilnsdorf</b>	Betriebsgemeinschaft Birkenhof
<b>Witten-Annen</b>	Institut für Waldorfpädagogik, Gärtnerhof



### Noch weitere Fragen?

LWL-Landesjugendamt  
FÖJ-Zentralstelle  
Warendorfer Str. 25-27  
48145 Münster  
0251 591-4577 oder  
0251 591-6710  
[www.foej-wl.de](http://www.foej-wl.de)

## Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16. Mai 2008

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG)  
Artikel 2 Änderung sonstigen Bundesrechts  
Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### ARTIKEL 1

#### Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG)

##### § 1 Fördervoraussetzungen

(1) Jugendfreiwilligendienste fördern die Bildungsfähigkeit der Jugendlichen und gehören zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements. Ein Jugendfreiwilligendienst wird gefördert, wenn die in den §§ 2 bis 8 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Dienst von einem nach § 10 zugelassenen Träger durchgeführt wird. Die Förderung dient dazu, die Härten und Nachteile zu beseitigen, die mit der Ableistung des Jugendfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes verbunden sind.

(2) Jugendfreiwilligendienste im Sinne des Gesetzes sind das freiwillige soziale Jahr (FSJ) und das freiwillige ökologische Jahr (FÖJ).

##### § 2 Freiwillige

(1) Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die

1. einen freiwilligen Dienst ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung leisten,
2. sich auf Grund einer Vereinbarung nach § 11 zur Leistung dieses Dienstes für eine Zeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 24 Monaten verpflichtet haben,
3. für den Dienst nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen erhalten dürfen, wobei ein Taschengeld dann angemessen ist, wenn es 6 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt, und
4. die Vollzeitschulpflicht erfüllt, aber das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Als Freiwillige gelten auch Personen, die durch einen nach § 10 zugelassenen Träger des Jugendfreiwilligendienstes darauf vorbereitet werden, einen Jugendfreiwilligendienst im Ausland zu leisten (Vorbereitungsdienst), für den Vorbereitungsdienst nur Leistungen erhalten, die dieses Gesetz vorsieht, und neben dem Vorbereitungsdienst keine Tätigkeit gegen Entgelt ausüben sowie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 erfüllen.

##### § 3 Freiwilliges soziales Jahr

(1) Das freiwillige soziale Jahr wird ganztätig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Gesundheitspflege, in Einrichtungen der Kultur und Denkmalpflege oder in Einrichtungen des Sports.

(2) Das freiwillige soziale Jahr wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 10 zugelassenen Trägers des Jugendfreiwilligendienstes sichergestellt mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

##### § 4 Freiwilliges ökologisches Jahr

(1) Das freiwillige ökologische Jahr wird ganztätig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in geeigneten Stellen und Einrichtungen geleistet, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes einschließlich der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind.

(2) Das freiwillige ökologische Jahr wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 10 zugelassenen Trägers des Jugendfreiwilligendienstes sichergestellt mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken. Im freiwilligen ökologischen Jahr sollen insbesondere der nachhaltige Umgang mit Natur und Umwelt gestärkt und Umweltbewusstsein entwickelt werden, um ein kompetentes Handeln für Natur und Umwelt zu fördern.

##### § 5 Jugendfreiwilligendienste im Inland

(1) Das freiwillige soziale Jahr und das freiwillige ökologische Jahr im Inland werden in der Regel für eine Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Die Minstdauer bei demselben nach § 10 anerkannten Träger beträgt sechs Monate, der Dienst kann bis zu der Gesamtdauer von insgesamt 18 Monaten verlängert werden. Der Träger kann den Jugendfreiwilligendienst im Rahmen des pädagogischen Gesamtkonzepts auch unterbrochen zur Ableistung in Abschnitten anbieten, wenn ein Abschnitt mindestens drei Monate dauert.

(2) Die pädagogische Begleitung umfasst die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte des Trägers und durch die Einsatzstelle sowie die Seminararbeit. Es werden ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlussseminar durchgeführt, deren Minstdauer je fünf Tage beträgt. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am Jugendfreiwilligendienst mindestens 25 Tage. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag je Monat der Verlängerung. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.

(3) Bis zu einer Höchstdauer von insgesamt 18 Monaten können ein freiwilliges soziales Jahr und ein freiwilliges ökologisches Jahr mit einer Minstdienstdauer von sechs Monaten nacheinander geleistet werden. In diesem Fall richtet sich die Zahl der Seminartage für jeden einzelnen Dienst nach Absatz 2.

(4) Zur Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes nach diesem Gesetz schließen zugelassene Träger und Einsatzstellen eine vertragliche Vereinbarung. Die Vereinbarung legt fest, in welcher Weise Träger und Einsatzstellen die Ziele des Dienstes, insbesondere soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Förderung der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen gemeinsam verfolgen.

##### § 6 Jugendfreiwilligendienst im Ausland

(1) Ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne dieses Gesetzes kann auch im Ausland geleistet werden.

(2) Der Jugendfreiwilligendienst im Ausland wird ganztätig als Dienst gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und ausschließlich ununterbrochen geleistet. § 5 gilt entsprechend, soweit keine abweichenden Regelungen für den Jugendfreiwilligendienst im Ausland vorgesehen sind. Zum freiwilligen sozialen Jahr im Ausland gehört insbesondere auch der Dienst für Frieden und Versöhnung. Der Jugendfreiwilligendienst im Ausland wird nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3 pädagogisch begleitet:

1. Die pädagogische Begleitung wird von einem nach § 10 zugelassenen Träger sichergestellt,
2. zur Vorbereitung auf den Jugendfreiwilligendienst und während des Dienstes im Ausland erfolgt die pädagogische Begleitung in Form von Bildungsmaßnahmen (Seminaren oder pädagogischen Veranstaltungen), durch fachliche Anleitung durch die Einsatzstelle und die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte der Einsatzstelle oder des Trägers; die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung der Bildungsmaßnahmen mit,
3. die Gesamtdauer der Bildungsmaßnahmen beträgt, bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am Jugendfreiwilligendienst im Ausland, mindestens fünf Wochen. Die pädagogische Begleitung soll in der Weise erfolgen, dass jeweils in der Bundesrepublik Deutschland vorbereitende Veranstaltungen von mindestens vierwöchiger Dauer und nachbereitende Veranstaltungen von mindestens einwöchiger Dauer stattfinden. Falls der Träger ein Zwischenseminar im Ausland

sicherstellen kann, das regelmäßig bis zu zwei Wochen dauern kann, verkürzen sich die vorbereitenden Veranstaltungen entsprechend. Die Teilnahme an den Bildungsmaßnahmen gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht.

(3) Der Dienst muss nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 mit dem Träger vereinbart und gestaltet werden. § 11 Abs. 2 findet keine Anwendung. Die Höchstdauer der Entsendung ist auf insgesamt zwölf Monate beschränkt.

### § 7 Kombierter Jugendfreiwilligendienst

Ein kombinierter Jugendfreiwilligendienst im In- und Ausland kann vom Träger für eine Höchstdauer von bis zu 18 zusammenhängenden Monaten mit Einsatzabschnitten im Inland von mindestens dreimonatiger Dauer und Einsatzabschnitten im Ausland von mindestens drei- und höchstens zwölfmonatiger Dauer angeboten werden. Der Dienst ist für den Gesamtzeitraum nach § 11 Abs. 1 mit dem Träger zu vereinbaren und zu gestalten. § 11 Abs. 2 findet keine Anwendung. Die pädagogische Begleitung soll nach Maßgabe des § 6 erfolgen; Zwischenseminare können auch im Inland stattfinden. § 5 Abs. 2 gilt für kürzer oder länger als zwölf Monate dauernde Dienste entsprechend.

### § 8 Zeitliche Ausnahmen

Der Jugendfreiwilligendienst nach den §§ 5 und 7 kann ausnahmsweise bis zu einer Dauer von 24 Monaten geleistet werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzepts begründet ist. Für den Auslandsdienst nach § 6 gilt dies nach Maßgabe des § 14.

### § 9 Förderung

Die Förderung des freiwilligen sozialen Jahres und des freiwilligen ökologischen Jahres richtet sich nach folgenden Rechtsnormen:

- § 3 der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Sonderurlaub),
- § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Arbeitsgerichtsgesetzes (Zuständigkeit von Gerichten),
- § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und d des Einkommensteuergesetzes (Berücksichtigung von Kindern),
- § 265 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleich),
- § 27 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 130 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 344 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung),
- § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Gesamtsozialversicherungsbeitrag),
- § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und c, § 82 Abs. 2 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Unfallversicherung),
- § 33b Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe d, § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes (Kinderzuschlag und Waisenrente bei Kriegsoferversorgung),
- § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und d des Bundeskindergeldgesetzes (Kindergeld),
- § 10 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Beschäftigungsort),
- § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Krankenversicherung),
- § 5 Abs. 2 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Rentenversicherung),
- § 25 Abs. 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Pflegeversicherung),
- § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (Ermäßigungen im Straßenpersonenverkehr),
- § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr (Ermäßigungen im Eisenbahnverkehr),
- § 14c des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Anerkannte Kriegsdienstverweigerer).

### § 10 Träger

(1) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes sind zugelassen:

- die Verbände, die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind, und ihre Untergliederungen,
- Religionsgemeinschaften mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und
- die Gebietskörperschaften sowie nach näherer Bestimmung der Länder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Als weitere Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland und als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes kann die zuständige Landesbehörde solche Einrichtungen zulassen, die für eine den Bestimmungen der §§ 2, 3 oder 4 und 5 entsprechende Durchführung Gewähr bieten.

(3) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Ausland oder als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres im Ausland im Sinne dieses Gesetzes werden juristische Personen zugelassen, die

- Maßnahmen im Sinne der §§ 6 oder 7 durchführen und Freiwillige für einen Dienst im Ausland vorbereiten, entsenden und betreuen,
- Gewähr dafür bieten, dass sie auf Grund ihrer nachgewiesenen Auslandserfahrungen ihre Aufgabe auf Dauer erfüllen und den ihnen nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nachkommen,
- ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und
- ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen sozialen Jahres im Ausland und über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen ökologischen Jahres im Ausland entscheidet die zuständige Landesbehörde.

(4) Die zuständige Landesbehörde hat die Zulassung von Trägern im Sinne dieses Gesetzes zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 oder 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Die Zulassung kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht erfüllt worden ist. Durch den Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung werden die Rechte der Freiwilligen nach diesem Gesetz nicht berührt.

(5) Bestehende Zulassungen von Trägern nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres bleiben unberührt.

### § 11 Vereinbarung, Bescheinigung, Zeugnis

(1) Der zugelassene Träger des Jugendfreiwilligendienstes und die oder der Freiwillige schließen vor Beginn des Jugendfreiwilligendienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. Sie muss enthalten:

- Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift der oder des Freiwilligen,
- die Bezeichnung des Trägers des Jugendfreiwilligendienstes und der Einsatzstelle,
- die Angabe des Zeitraumes, für den die oder der Freiwillige sich zum Jugendfreiwilligendienst verpflichtet hat, sowie Regelungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Dienstes,
- die Erklärung, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes während der Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes einzuhalten sind,
- die Angabe des Zulassungsbescheides des Trägers oder der gesetzlichen Zulassung,
- Angaben zur Art und Höhe der Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld,
- die Angabe der Anzahl der Urlaubstage und
- die Ziele des Dienstes und die wesentlichen der Zielerreichung dienenden Maßnahmen.

(2) Die Vereinbarung nach Absatz 1 kann auch als gemeinsame Vereinbarung zwischen dem zugelassenen Träger, der Einsatzstelle und der oder dem Freiwilligen geschlossen werden, in der die Einsatzstelle die Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld auf eigene Rechnung übernimmt. Der Träger haftet für die Erfüllung dieser Pflichten gegenüber der oder dem Freiwilligen und Dritten wie ein selbstschuldnerischer Bürge.

(3) Der Träger stellt der Freiwilligen oder dem Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung aus. Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend; außerdem muss die Bescheinigung den Zeitraum des Dienstes enthalten.

(4) Bei Beendigung des Jugendfreiwilligendienstes kann die Freiwillige oder der Freiwillige von dem Träger ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des Jugendfreiwilligendienstes fordern. Die Einsatzstelle soll bei der Zeugniserstellung angemessen beteiligt werden; im Falle des § 11

## 24 Freiwilliges ökologisches Jahr

Abs. 2 ist das Zeugnis im Einvernehmen mit der Einsatzstelle zu erstellen. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des Jugendfreiwilligendienstes aufzunehmen.

### § 12 Datenschutz

Der Träger des Jugendfreiwilligendienstes darf personenbezogene Daten nach § 11 Abs. 1 Satz 2 erheben und verarbeiten, soweit dies für die Förderung nach § 9 in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften erforderlich ist. Die Daten sind nach Abwicklung des Jugendfreiwilligendienstes zu löschen.

### § 13 Anwendung arbeitsrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen

Für eine Tätigkeit im Rahmen eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes sind die Arbeitsschutzbestimmungen und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften Freiwillige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

### § 14 Entfallen der Höchstdauer für Auslandsentsendungen

Die in § 6 Abs. 3 Satz 3 und § 7 Satz 1 vorgesehene Höchstdauer von zwölf Monaten für Auslandsentsendungen entfällt für Entsendungen, die ab dem 1. Januar 2009 durchgeführt werden, es sei denn, die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gilt erst ab einem späteren Datum. Dann ist der erste Tag der Geltung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 maßgeblich. Für die Höchstdauer des Dienstes, für die Anzahl zusätzlicher Seminartage und die Verlängerungsmöglichkeit auf 24 Monate gelten ab dann die Regelungen für den Inlandsdienst entsprechend.

### § 15 Übergangsregelung

(1) Auf freiwillige Dienste nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbart oder begonnen worden sind, sind die Vorschriften jener Gesetze weiter anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn die Beteiligten die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes vereinbaren. Ein bereits nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres geleisteter Freiwilligendienst ist auf die Höchstdauer von 24 Monaten anzurechnen.

(2) Soweit Gesetze oder Verordnungen des Bundes auf den Jugendfreiwilligendienst im Sinne dieses Gesetzes verweisen, gilt dies auch als Verweisung auf einen Dienst, für den nach Absatz 1 Satz 1 die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres weiter anzuwenden sind.

## ARTIKEL 2

### Änderung sonstigen Bundesrechts

(1) § 3 der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2836), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. Februar 2006 (BGBl. I S. 427) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

### „§ 3 Urlaub zur Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres

Zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes kann Beamtinnen und Beamten Urlaub unter Wegfall der Besoldung bis zu 24 Monaten gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

(2) § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 444) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„8. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Trägern des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder den Einsatzstellen und Freiwilligen nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz;“

(3) Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom

17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346, 2301), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904), wird wie folgt geändert:

a) § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) einen freiwilligen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz von mindestens neun Monaten;“

b) § 14c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ durch das Wort „Jugendfreiwilligendienstgesetz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „zwölf“ das Wort „zusammenhängende“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Die Verpflichtung ist gegenüber einem Träger zu übernehmen, der nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz zugelassen ist.“

(4) § 1 der Zuschussverordnung vom 1. August 2002 (BGBl. I S. 2963), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. September 2004 (BGBl. I S. 2358) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er fügt der Anzeige eine Ausfertigung der Vereinbarung nach § 11 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes bei.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des freiwilligen sozialen Jahres oder des freiwilligen ökologischen Jahres“ durch die Wörter „des freiwilligen Dienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz“ ersetzt.

(5) Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 706), wird wie folgt geändert:

a) § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297) leistet oder“.

b) In § 52 Abs. 40 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d in der Fassung des Artikels 2 Abs. 5 Buchstabe a des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) ist auf Freiwilligendienste im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30), die ab dem 1. Januar 2007 begonnen wurden, ab dem Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden. Die Regelungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d in der bis zum 31. Dezember 2007 anzuwendenden Fassung sind, bezogen auf die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres auch über den 31. Dezember 2007 hinaus anzuwenden, soweit die vorstehend genannten freiwilligen Jahre vor dem 1. Juni 2008 vereinbart oder begonnen wurden und über den 31. Mai 2008 hinausgehen und die Beteiligten nicht die Anwendung der Vorschriften des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vereinbaren.“

(6) § 265 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2008 (BGBl. I S. 282) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2. wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leisten und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder“.

(7) Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904), wird wie folgt geändert:

a) § 33b Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Ein-

führung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes leistet oder“.

b) § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes leistet, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.“

(8) Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1450), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297) leistet oder“.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „und § 20 Abs. 4“ gestrichen.

b) Dem § 20 Abs. 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d in der Fassung des Artikels 2 Abs. 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) ist auf Freiwilligendienste im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30), die ab dem 1. Januar 2007 begonnen wurden, ab dem 1. Januar 2007 und auf Freiwilligendienste „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297) ab dem 1. Januar 2008 anzuwenden. Die Regelungen des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d in der bis zum 31. Mai 2008 geltenden Fassung sind bezogen auf die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres auch über den 31. Mai 2008 hinaus anzuwenden, soweit die vorstehend genannten freiwilligen Jahre vor dem 1. Juni 2008 vereinbart oder begonnen wurden und über den 31. Mai 2008 hinausgehen und die Beteiligten nicht die Anwendung der Vorschriften des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vereinbaren.“

(6) § 2 Abs. 2 Satz 4 in der Fassung des Artikels 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) ist erstmals ab dem 1. Januar 2009 anzuwenden.“

(9) Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681), wird wie folgt geändert:

a) § 27 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. im Rahmen betrieblicher Berufsbildung, nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz.“

b) § 130 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Zeiten einer Beschäftigung als Freiwillige oder Freiwilliger im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes, wenn sich die beitragspflichtige Einnahme nach § 344 Abs. 2 bestimmt.“

c) § 344 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Personen, die unmittelbar nach einem Versicherungsverhältnis ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes leisten, gilt als beitragspflichtige Einnahme ein Arbeitsentgelt in Höhe der monatlichen Bezugsgröße. Dies gilt auch, wenn der Jugendfreiwilligendienst nach einer Unterbrechung, die sechs Monate nicht überschreitet, fortgesetzt wird.“

(10) Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466), zuletzt geändert durch Artikel 3

des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681), wird wie folgt geändert:

a) § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes leisten, gilt als Beschäftigungsort der Ort, an dem der Träger des freiwilligen sozialen Jahres oder des freiwilligen ökologischen Jahres seinen Sitz hat.“

b) § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Versicherte ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes leisten.“ (11) Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024, 3305), wird wie folgt geändert:

a) § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „2. nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz.“

bb) Die Nummer 3 wird gestrichen.

b) In § 10 Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ durch die Wörter „oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes“ ersetzt.

(12) Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681), wird wie folgt geändert:

a) In § 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ durch die Wörter „nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz“ ersetzt.

b) § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes leistet oder“.

(13) Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 6a des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024, 3305), wird wie folgt geändert:

a) § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) ein freiwilliges soziales oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes leistet oder“.

b) In § 136 Abs. 3 werden nach Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. bei einem freiwilligen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz der zugelassene Träger oder, sofern eine Vereinbarung nach § 11 Abs. 2 des Jugendfreiwilligendienstegesetzes getroffen ist, die Einsatzstelle.“

(14) In § 25 Abs. 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 5a des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) geändert worden ist, werden die Wörter „oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ durch die Wörter „oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes“ ersetzt.

### ARTIKEL 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242), und das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242), außer Kraft.

## Notizen

A series of horizontal dotted lines for taking notes.

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Ministerium für Familie, Kinder,  
Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf  
www.mfkjks.nrw.de

### Ansprechpartnerin

Petra Reidt-Schmidt  
Referat Kinder- und Jugendhilferecht,  
Prävention, Jugendfreiwilligendienste  
Telefon: 0211 8618-3312  
petra.reidt-schmidt@mfkjks.nrw.de

### Gestaltung

flowconcept  
Agentur für Kommunikation GmbH

### Druck

WAZ-Druck GmbH & Co. KG

### © 2010/MFKJKS 2007

Die Druckfassung kann bestellt werden:

- im Internet: [www.mfkjks.nrw.de/publikationen](http://www.mfkjks.nrw.de/publikationen)
- telefonisch: **Nordrhein-Westfalen** direkt

01803 100110\*

\*9 Cent/Minute aus dem dt. Festnetz –  
Mobilfunk max. 0,42 €/Minute

Bitte die Veröffentlichungsnummer **2007** angeben.

### Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Ministerium für Familie, Kinder,  
Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf  
Telefon: 0211 837-02  
info@mfkjs.nrw.de  
www.mfkjs.nrw.de

